



**Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister**

Online gestellt und somit verkündet am 03.04.2024 in Bakum

Amtsblatt für die Gemeinde Bakum

Jahrgang 3 – Nr. 10/2024

**Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister**

49456 Bakum, den 03.04.2024

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 4 des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grundlage der Richtlinie 2022/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Niedersachsen die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Bakum zu ermitteln sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung darzustellen.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 4 liegen gem. § 47 d BImSchG zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 22.04.2024 im Rathaus der Gemeinde Bakum, Kirchstraße 3, 49456 Bakum während der der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Hinweise und Anregungen zu den Ergebnissen der Lärmkartierung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Nach dieser Frist abgegebene Hinweise und Anregungen können bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Ergebnisse der Lärmkartierung sind im o.g. Zeitraum auch im Internet unter www.bakum.de/buergerservice.de unter **Bekanntmachung/Informationen** einzusehen.

Averbeck



Gemeinde Bakum

Lärmaktionsplan

(Stufe 4)

Teil 1: Ergebnisse der Lärmkartierung

Aufstellende Behörde:

Gemeinde Bakum
Kirchstraße 3
49456 Bakum



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	1
2	Grundlagen.....	3
	2.1 Zuständige Behörde.....	3
	2.2 Beschreibung der Umgebung.....	3
	2.3 Belastung der Hauptverkehrsstraßen.....	4
3	Rechtliche Einordnung.....	5
	3.1. Hintergrund	5
	3.2. Geltende Grenzwerte	7
4.	Ergebnisse der Lärmkartierung.....	9
5	Bewertung der Lärmsituation.....	13
6	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	14
7	Weiteres Vorgehen	14

Anlage 1: Bericht über die Lärmkartierung für die Gemeinde Bakum

Anlage 2: Lärmkarte Straßenverkehr L_{Den}

Anlage 3: Lärmkarte Straßenverkehr L_{Night}



1. Einleitung

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2002/49 der EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verfolgt die Europäische Union das langfristige Ziel, schädlichen Umgebungslärm zu vermeiden, ihm vorzubeugen oder ihn zu verringern.

Nach den §§ 47a bis 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Neben den Karten werden auch statistische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet.

Die Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.²

1. Veröffentlichung der Lärmkarten
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung und Sachstandsbericht Lärmkartierung (Phase 1 der Beteiligung)
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)
6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch Ratsbeschluss / Gemeindevertretung
7. Berichterstattung über das Land an die EU

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten anzufertigen. Zusätzlich werden auch statistische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1



Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Lärmkarten in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen von einer Unterstützungsstelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) über das Internet zur Verfügung gestellt.

Statistische Daten

Mit der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm kann die Anzahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt werden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen eine Analyse der für die Hauptverkehrsstraßen erstellte Lärmkartierung dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom MU unter <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden. (§ 47d BImSchG)

Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig.



2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörde

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG. Zur Unterstützung der Kommune betreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf bereitgestellt.

Besonderheiten ergeben sich bei der Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Gemäß § 47e Abs. 4 BImSchG ist das Eisenbahn-Bundesamt innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Gemeinde Bakum zuständig.

Gemeinde Bakum	Telefon: 04446/89-0
Kirchstraße 3	Fax: 04446/89-95
49456 Bakum	Homepage: www.bakum.de
Gemeindeschlüssel: 03460001	E-Mail: info@bakum.de

2.1 Beschreibung der Umgebung

Die Gemeinde Bakum liegt als Mittelzentrum im Landkreis Vechta zwischen Oldenburg im Norden und Osnabrück im Süden. Im Süden grenzt Bakum an die Stadt Dinklage, im Westen liegt die Stadt Essen aus dem Landkreis Cloppenburg, im Norden grenzt das Gemeindegebiet von Cappeln aus dem Landkreis Cloppenburg. Östlich liegen die Städte Vechta und Lohne. Bakum besteht neben dem Ortskern aus 13 Ortschaften. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 6883 (Stand: 08/2023), die Fläche ca. 78,88 km².



2.3 Belastung der Hauptverkehrsstraßen

Für die Lärmberechnung der 4. Runde der EU-Umgebungsärmkartierung wurde auf Basis der 34. BImSchV von der zuständigen Stelle die Hauptverkehrsstraßen ausgewertet. Laut § 47b BImSchG gehören zu den Hauptverkehrsstraßen Bundesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, die ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr aufweist. Die Gemeinden konnten die Basisdaten der 4. Runde der EU-Umgebungsärmkartierung die Verkehrsdaten im Zuge zweier Beteiligungsphasen kontrollieren und korrigieren. Sofern keine korrigierten Daten vorlagen, wurden Verkehrsdaten basierend auf der Fortschreibung bzw. Hochrechnung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 und der temporären Messungen 2016-2019 für die Lärmberechnungen verwendet. Die anonymisierten Einwohnerdaten (2023) stammen von den Einwohnermeldeämtern.

In Bakum sind als Hauptverkehrsstraßen folgende Straßen berücksichtigt worden:

Schallquelle	Ø Belastung (Mio. Kfz/Jahr)	Ø Belastung (Kfz/Tag)
A 1 (Nördlich. AS Vechta)		72.700
L 843 (Vechtaer Straße, Essener Straße)		10.100



3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG³ und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung 34. BImSchV. Ziel ist die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms. Die wesentliche Aufgabe ist die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Zu Umgebungslärm zählt Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.⁴ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB⁵ und BEB⁶ sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-DE zusammengefasst wurden.

³ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

⁴ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

⁵ BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

⁶ BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belasteten zahlen durch Umgebungslärm

Wesentliche Änderung bei der BUB (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der LKW-Anteile in leichte und schwere LKW
- Detaillierte Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Veränderung bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert) (vgl. Bild 1)

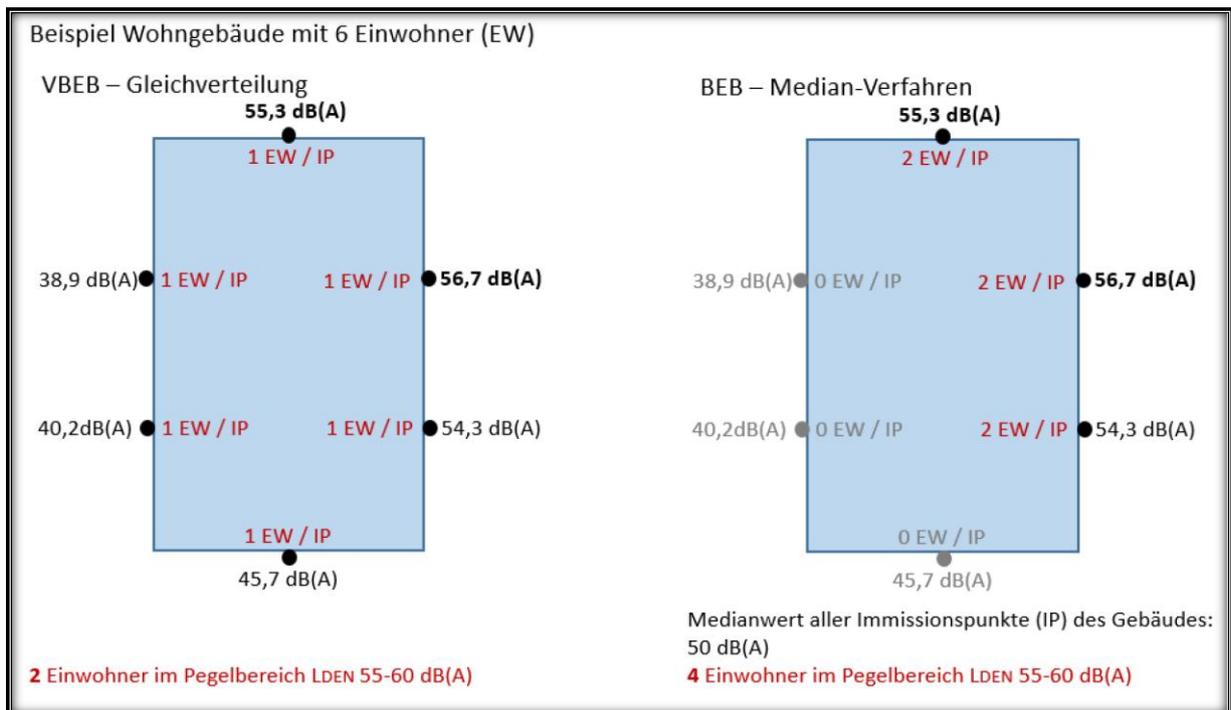


Bild 1: Gegenüberstellung VBEB (Runde 1-3) und BEB (Runde 4)⁷

Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich. Die Anzahl der Betroffenen in Runde 4 fällt größer aus als in Runde 3.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst.

Dazu gehören die Angaben der

- Stark belastigten Personen
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

⁷ Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1



3.2 Geltende Grenzwerte

Lärmkarten stellen die bestehenden Lärmbelastungen in einem bestimmten Gebiet anhand von Lärmindizes dar. Sie beschreiben darüber hinaus, inwieweit Grenzwerte im Sinne der Begriffsbestimmungen der Umgebungslärmrichtlinie überschritten werden bzw. wie viele Personen, Wohnungen oder Flächen in einem Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{den} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 65 dB(A) bzw. L_{night} von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.⁸ Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_rT (Tag) und L_rN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

⁸ Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz- Ref. 34- 40500/1/34/060-0389-001

Tabelle 2: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderungen von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ³ sowie an Schienenwegen des Bundes ⁴	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ⁵	Immissionsrichtwert zur Beurteilung von industriellen Anlagen ⁶
	Tag/Nacht (dB(A))	Tag/Nacht (dB(A))	Tag/Nacht (dB(A))	Tag/Nacht (dB(A))
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines Wohngebiet (WR)	59/49	64/54	70/60	50/35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	55/40
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

1 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchG) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

2 Erläuterung zum Bundeshaushaltplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

3 Erläuterung zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

4 Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

5 Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.



4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Berechnungsergebnisse und die Lärmkarten wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> veröffentlicht.

Die nachfolgenden Inhalte wurden dem Bericht des Ministeriums für Umwelt über die Lärmkartierung der Gemeinde Bakum entnommen:

Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

Stand: 15.06.2023

Durch Straßenlärm belastete Menschen						
Pegelklassen (dB(A))		Zeitraum		Pegelklassen (dB(A))		Zeitraum
von	bis	6 bis 22 Uhr (L _{Den})		von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{Night})
> 55	59	1.000	> 50	54	1.300	
> 60	64	400	> 55	59	900	
> 65	69	300	> 60	64	400	
> 70	74	100	> 65	69	0	
> 75		0	> 70		0	
Summe		1.800	Summe		2.600	

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

Stand: 15.06.2023

L _{Den} (dB(A))	Durch Hauptverkehrsstraßen belastet			
	Flächen (km ²)	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	24,6	800	4	0
> 65	7,1	200	0	0
> 75	1,2	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäuser wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäuden ausgewiesen

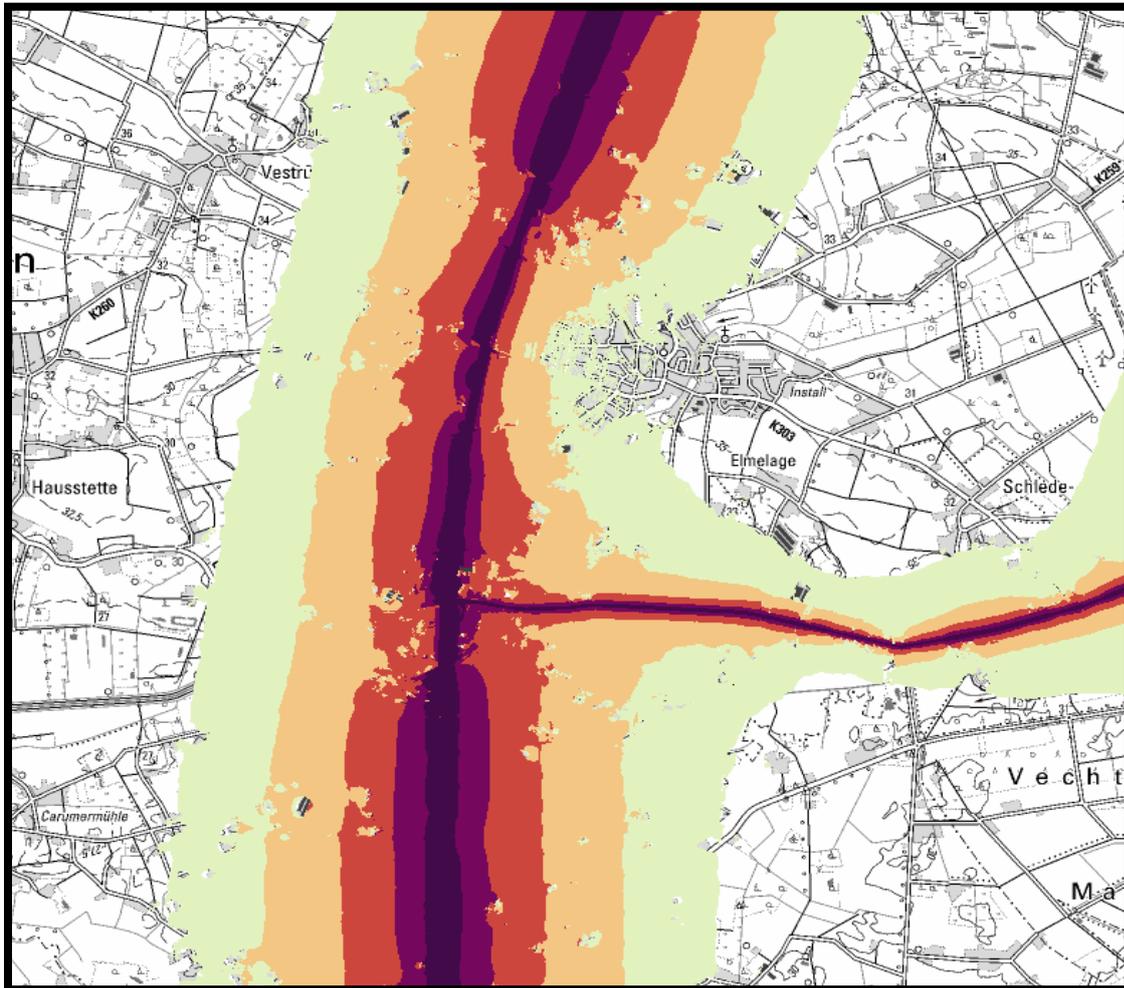


Geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

Stand: 15.06.2023

L_{Den} + Night	Durch Hauptverkehrsstraßen belastet		
	Fälle ischämische Herz- krankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstö- rungen
Anzahl	1	296	83

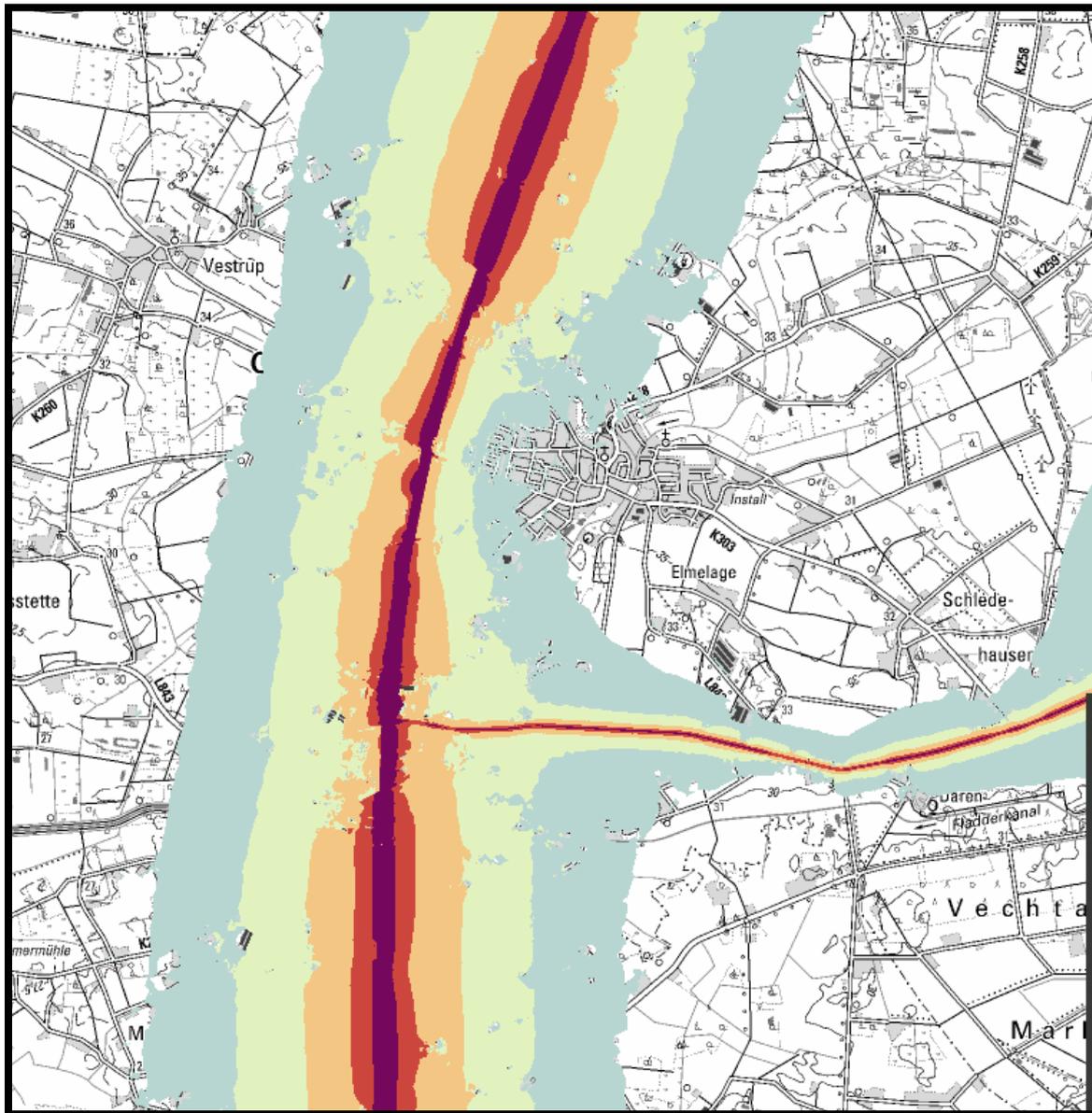
Die Karten 1 und 2 zeigen die Ausbreitungsberechnung für Tag und Nacht L_{Den} (Karte 1) und für die Nacht L_{Night} (Karte 2) in Bakum



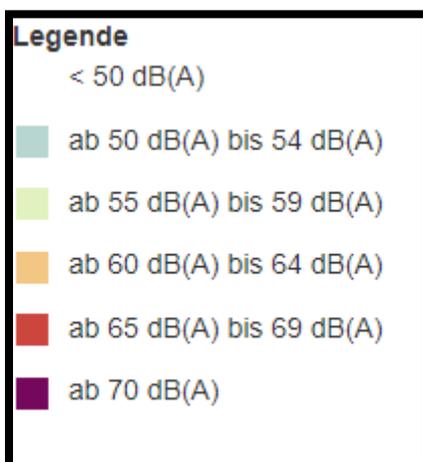
Karte 1: Auszug aus der Anlage 1 -Tag L_{Den} (6-22 Uhr), ohne Maßstab

Legende

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)



Karte 2: Auszug aus der Anlage 2 -Nacht L_{Night} (22-6 Uhr), ohne Maßstab



5 Bewertung der Lärmsituation

Ein Lärmaktionsplan ist ein fachübergreifendes Planungsinstrument, das die Belange des Lärmschutzes bei allen infrastrukturellen und umweltpolitischen Planungen soweit wie möglich berücksichtigt. Dabei sollen Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind. Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 65/55 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Gemeinde Bakum folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm, der von den untersuchten Hauptverkehrsstraßen ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden. Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet worden.

Anhand der Berechnung ist festgestellt worden, dass insgesamt 1.400 Einwohner zwischen 55 bis 65 dB(A) ganztägig und 1.300 Einwohner nachts zwischen 50 bis 55 dB(A) unterhalb der Auslösewerte betroffen sind.

Die vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 65/55 dB(A) werden für 400 Personen ganztags und 1.300 nachts überschritten.

Bei der Bewertung der Bürger, die einer hohen Belastung ausgesetzt sind, ist zu berücksichtigen, dass durch das Median-Verfahren die Bürger, die einem leiseren Berechnungspunkt zugewiesen wurden nunmehr dem lauterem Berechnungspunkt zugeordnet werden.

Des Weiteren spielen noch weitere Einflussfaktoren eine Rolle. Ein weiterer Faktor ist die neue Anwendung des Berechnungsverfahrens BUB mit seinen neuen (z.B. Einfluss Lichtsignalanlagen und Kreisverkehre) und angepassten (z.B. Verteilung der LKW-Verkehre) Parametern. Einen weiteren Einfluss haben die überarbeiteten Grenzen der Pegelklassen entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 1 der 34. BImSchG, die aufgrund der Rundungsregeln zu einer Verschiebung der Klassengrenze um 0,5 dB(A) führen.

Folgende Lärmbelastungen können wie folgt beurteilt werden:

100 Einwohner sind ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt und
400 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A)) ausgesetzt.

300 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und
900 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

400 Einwohner sind ganztägig Belastungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und
1.300 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für die Bewertung der Lärmsituation können die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht zur Orientierung herangezogen werden. Einen rechtlichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen haben Betroffene nicht.



Ob und in wie weit Maßnahmen getroffen werden sollten, wird im zweiten Teil der Lärmaktionsplanung (Runde 4) mit der Vorstellung der Möglichkeit und deren Abwägung diskutiert.

6 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Abs. 3 BImSchG geregelt. Demnach wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhalten rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind bei Erstellung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Im Rahmen der Veröffentlichung dieses Berichts wird die Öffentlichkeit ortsüblich auch im Internet unter www.bakum.de über die Ergebnisse der Lärmkartierung und deren Bewertung informiert. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen.

7 Weiteres Vorgehen

Im Zuge der Information der Öffentlichkeit werden die hier aufgeführten Berechnungsergebnissen den Bürgerinnen und Bürger vorgestellt und sie werden zur Eingabe von Anregungen und Hinweisen zu den benannten Schwerpunkten aufgefordert. Die Hinweise werden ausgewertet und anschließend wird der Lärmaktionsplan auf der Basis der Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr aufgestellt.

Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

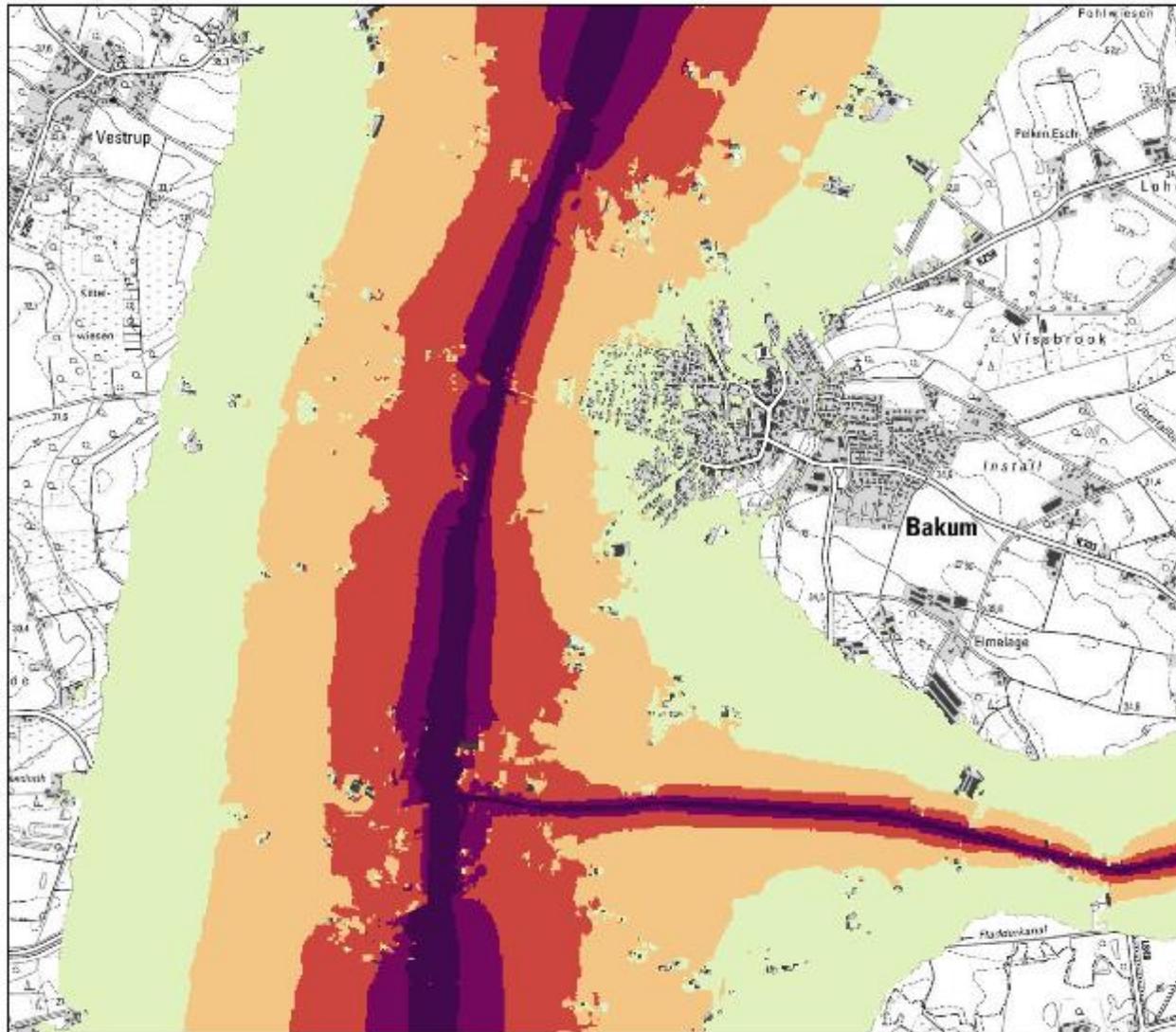
4. Runde der EU-Lärmkartierung

**Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.*

*** Bei Schulen und Krankenhäuser wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäuden ausgewiesen.*

Stand: 15.06.2023

Gemeinde- name	Gemein- denr.	An- zahl Be- las- tete *	An- zahl Be- las- tete *	An- zahl Be- las- tete *	An- zahl Be- las- tete *	An- zahl Be- las- tete * L _{DEN} ≥75	An- zahl Be- las- tete * L _{Night} 50- 54	An- zahl Be- las- tete * L _{Night} 55- 59	An- zahl Be- las- tete * L _{Night} 60- 64	An- zahl Be- las- tete * L _{Night} 65- 69	An- zahl Be- las- tete * L _{Night} ≥70	Ge- samt- flä- che (km ²) L _{DEN} ≥ 55	Ge- samt- flä- che (km ²) L _{DEN} ≥ 65	Ge- samt- flä- che (km ²) L _{DEN} ≥ 75	Woh- nun- gen * L _{DEN} ≥ 55	Woh- nun- gen * L _{DEN} ≥ 65	Woh- nun- gen * L _{DEN} ≥ 75	Schu- len ** L _{DEN} ≥ 55	Schu- len ** L _{DEN} ≥ 65	Schu- len ** L _{DEN} ≥ 75	Kran- ken- häu- ser ** L _{DEN} ≥ 55	Kran- ken- häu- ser ** L _{DEN} ≥ 65	Kran- ken- häu- ser ** L _{DEN} ≥ 75	An- zahl Fälle ischä- mi- sche Herz- krank- hei- ten	An- zahl Fälle star- ker Be- lästi- gung	Anzahl Fälle starker Schlaf- störung		
Bakum	03460001	1.000	400	300	100	0	700	400	200	0	0	24,6	7,1	1,2	800	200	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	296	83

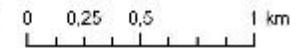


Legende

Straßenlärm Lden 2022

Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)



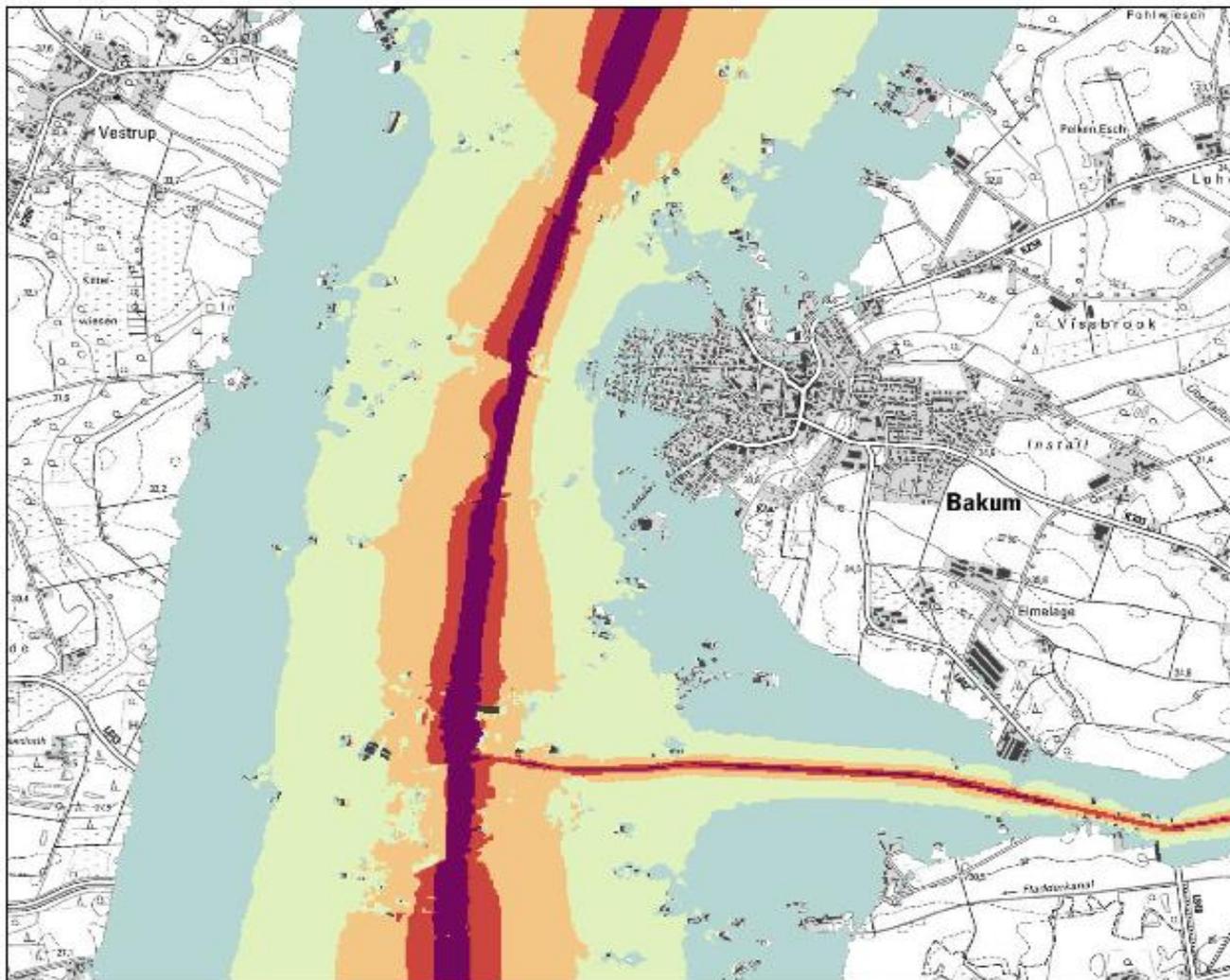
Maßstab: 1:25.000

Datum: 17.08.2023

Quelle: Auszug aus dem Geodatenatlas des Landes
sowie für Datenbanken und Lärmschermung
Hilfenachweise.

© 2023 LGLN

Landes-Niederrheinisches Verkehrs-
und Umweltministerium

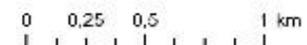


Legende

Straßenlärm Lnight 2022

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)



Maßstab: 1:25.000

Datum: 17.08.2023

Datier-Auszug aus dem Geobase-Institut des Landes
am 19.08.2023 für die Darstellung und die Auswertung
Hintergrund:
LGLN

Landesbetriebliches Wirtschaftsamt
für Umwelt, Energie und Klimaschutz